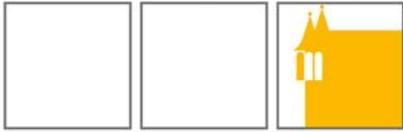


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 18 | Freitag, 9. Mai 2014

## Bürgerbüro schließt früher

Das Bürgerbüro ist am Mittwoch, 21. Mai, ab 13 Uhr wegen einer internen Schulung geschlossen.

Schwabach, 15. April 2014

Thürauf  
Oberbürgermeister

## II. Vierteljahresrate Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben

Am **15.05.2014** wird die II. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d. h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter **[www.Schwabach.de/OnlineService/Formulare](http://www.Schwabach.de/OnlineService/Formulare) der Stadt Schwabach/Kassenwesen** abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Schwabach; 15.01.2014  
 Stadt Schwabach  
 I.V.

Spahic  
 Stadtkämmerer

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Anwesen Friedrich-Ebert-Str. 15,  
 Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1216/6 durch Familie Niklas, Peter-Vischer-Str. 22, 91126  
 Schwabach**

1. Familie Niklas, Peter-Vischer-Str. 22, 91126 Schwabach, hat bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Anwesen Friedrich-Ebert-Str. 15, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1216/6

2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.

3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr, Do 8 -12 Uhr und 14 – 17 Uhr, Freitag 8 -12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/ 8 Zimmer 105, zur Einsicht aus.

In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 2. Mai 2014

Kerckhoff  
 Stadtbaurat

**Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 25. Mai  
 und Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Die Europawahl findet am Sonntag, 25. Mai 2014, statt.

(Wahlbezirke s. folgende Seite)

Stadt Schwabach

**Wahlbekanntmachung  
zur Europawahl  
am Sonntag, 25. Mai 2014**

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Schwabach ist in folgende 26 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum		
Nr.		Genauere Anschrift	Zimmernummer	Barrierefrei
1	Schwabach Mitte/ Berufs- und Wirtschaftsschule	Hindenburgstr. 13	E 57	Nein
2	Schwabach Nord/ Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	02	Nein
3	Schwabach Nord/ Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	03	Nein
4	Schwabach Mitte/ Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10	E 5	Nein
5	Schwabach Mitte/ Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10	E 6	Nein
6	Schwabach Mitte/ Berufs- und Wirtschaftsschule	Hindenburgstr. 13	E 58	Nein
7	Schwabach West/ Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9 a	35	Ja
8	Schwabach West/ Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9 a	40	Ja
9	Schwabach West/ Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9 a	05	Nein
10	Schwabach-Süd / Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium	Haydnstr. 1	N001 EG Neubau	Nein
11	Schwabach-Süd / Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium	Haydnstr. 1	N004 EG Neubau	Nein
12	Schwabach-Süd / Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium	Haydnstr. 1	N101 1. St. Neubau	Nein
13	Unterreichenbach/ Schule Unterreichenbach	Reichenbacher Str. 68-70	EG, neues Schulhaus	Nein
14	Eichwasen/ Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66	1	Nein
15	Eichwasen/ Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66	1	Nein
16	Vogelherd/Gemeinschaftshaus Vogelherd	Im Vogelherd 7	Erdgeschoss	Nein
17	Schwabach Nord/Limbach/ Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	04	Nein
18	Limbach/ Sparkasse Limbach	Limbacher Str. 102	Kellerraum	Nein
19	Limbach/ AWO Jugendtreff	Flurstr. 56	Erdgeschoss	Nein
20	Gartenheim/ Gasthaus Adria Grill	Penzendorfer Str. 50	Raum in der Gastwirtschaft	Nein

21	Schwabach Ost/ Evang. Gemeindehaus Emmaus	Klinggraben 18	Raum des Gemeindehauses	Ja
22	Penzendorf/ Schule Penzendorf	Asterstraße 13	4	Nein
23	Dietersdorf/ Ev. Gemeindehaus Dietersdorf	Oberbaimbacher Weg 7	1. Stock im Gemeindehaus	Nein
24	Wolkersdorf / Zwieseltschule	Am Wasserschloß 65	1	Nein
25	Wolkersdorf/ Zwieseltschule	Am Wasserschloß 65	2	Nein
26	Wolkersdorf/ Zwieseltschule	Am Wasserschloß 65	4	Nein

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr

Nr.	Briefwahlbezirk	Wahlraum
1	in der Wirtschaftsschule	Zi. –Nr. 1.15 Südliche Ringstraße 5 c
2	in der Wirtschaftsschule	Zi. –Nr. 1.16 Südliche Ringstraße 5 c
3	in der Wirtschaftsschule	Zi. –Nr. 1.17 Südliche Ringstraße 5 c
4	in der Berufsschule	Zi.- Nr. 1.59 Hindenburgstr. 13
5	in der Berufsschule	Zi.- Nr. 1.60 Hindenburgstr. 13
6	in der Berufsschule	Zi.- Nr. 1.63 Hindenburgstr. 13
7	in der Wirtschaftsschule	Zi. –Nr. E 01 Südliche Ringstraße 5 c
8	in der Wirtschaftsschule	Zi. –Nr. E 02 Südliche Ringstraße 5 c

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde / Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

29.04.2014

Engelbrecht, Stadtwahlleiter

### **Öffentliche Sitzung Wahlausschuss**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwabach findet am Dienstag, 27. Mai 2014, um 15 Uhr im Rathaus, Rechtsamt, Königsplatz 1, statt.

#### Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014  
Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwabach, den 06.05.2014

Engelbrecht  
Stadtwahlleiter

**Öffentliche Ausschreibung von lernmittelfreien Schulbüchern für das Schuljahr 2014/2015**

1. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- b) Vertragsform: Liefervertrag/Kauf
2. a) Lieferort:  
6 Grund-/Mittelschulen, 1 Förderschule, 1 Realschule, 2 Gymnasien,  
1 Wirtschaftsschule, 1 Berufsschule und 1 Berufsoberschule
- b) Auftragsgegenstand:  
Anschaffung von Schulbüchern im Rahmen der  
Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2014/2015

Los 1:  
Lernmittelfreie Schulbücher über ca. 80.000,00 € incl. MwSt.  
für 6 Grund-/Mittelschulen, 1 Förderschule, 1 Realschule,

Los 2:  
Lernmittelfreie Schulbücher über ca. 80.000,00 € incl. MwSt.  
für 2 Gymnasien, 1 Wirtschaftsschule, 1 Berufsschule, 1 Berufsoberschule

Die ausschreibende Stelle behält sich die losweise Vergabe vor.  
Geringfügige Betragsverschiebungen zwischen den Losen 1 und 2 müssen akzeptiert werden.

3. Lieferfrist:  
Hauptbestelltermin ist Juli/August 2014.  
Die Schulen bestellen ihren wesentlichen Bedarf an Büchern vor bzw. nach den Sommerferien im Rahmen eines Haupt- und Nachbestelltermins bis zu vier Wochen nach Schuljahresbeginn. Der Termin wird dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung bekannt gegeben.

4. a) Anforderung der Unterlagen schriftlich bei der:  
Stadt Schwabach, Vergabestelle  
Albrecht-Achilles-Str. 6-8,  
91126 Schwabach,  
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt nach schriftlicher Bestellung gegen einen Kostenbeitrag als Verrechnungsscheck über 10,00 €  
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

b) Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen ist der 16.05.2014.

c) Die Angebote sind bis spätestens 30.05.2014 / 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag bei der o.g. Stelle einzureichen.  
Der Umschlag ist mit dem Vermerk „Angebot lernmittelfreie Bücher“ zu kennzeichnen.

5. Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsanzeigers vom 09.05.2014 zu entnehmen.

Schwabach, den 07.05.2014  
S T A D T  
I.V.

Klingenberg  
Referent für Interne Dienste und Schulen

### Neuwahl Frauenkommission

Für die Amtszeit der Frauenkommission von 2014 bis 2020 wurden gewählt: Andrea Hopperdietzel (Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.), Samantha Lerch (Stadtjugendring Schwabach), Ursula Kaiser-Biburger (Familien- und Altenhilfe e.V.), Aysegül Pirti (Integrationsbeirat), Doris Weckerlein (AWO Kreisverband Roth – Schwabach e. V.), Simone Bald (als Einzelfrau ohne Gruppenzugehörigkeit), Dagmar Ziegler (Katholischer Deutscher Frauenbund) und Heike Sebald (Kneipp-Verein).

Neben diesen von den Schwabacherinnen gewählten Frauen gehören noch sieben Vertreterinnen der Stadtratsfraktionen zur Frauenkommission. Von den Fraktionen aus dem Stadtrat wurden mittlerweile entsandt: die CSU-Stadträtinnen Christa Dressel und Sandra Joachim, die SPD-Stadträtinnen MdL Helga Schmitt-Bussinger und Saskia Stadelmeyer, die Grünen-Stadträtin Karin Holluba-Rau und Helga Kehrbach von den Freien Wählern.

Die Wahl der Vorsitzenden mit ihrer Stellvertreterin sowie die Bekanntgabe der Stellvertreterinnen der gewählten Frauen erfolgt erst in der konstituierenden Sitzung, die - wie alle Sitzungen der Frauenkommission - öffentlich ist, am Montag, 14. Juli, um 19:30 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses.

Schwabach, den 7. Mai 2014

Thürauf  
Oberbürgermeister

### Straßensperrungen

#### Schaftnacher Straße

Die „Schaftnacher Straße“ wird aufgrund von Straßenbauarbeiten auf Höhe der Hausnummer 20 vom 12.05.2014 bis voraussichtlich 13.05.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

#### Am Rebstock

Die Straße „Am Rebstock“ wird aufgrund eines Hausneuanschlusses vom 09.05.2014 bis voraussichtlich 06.06.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

#### Friedrichstraße

Die Friedrichstraße bleibt aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Einmündung in die Silbergasse noch bis voraussichtlich 23.05.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Für die Dauer der Arbeiten wird die Einbahnstraßenregelung in der Friedrichstraße zwischen Nürnberger Straße und Hördlertorstraße aufgehoben. Die Umleitung erfolgt über die Nürnberger Straße.

Stadt Schwabach, 08.05.2014  
I.V.

Engelbrecht  
Stadtrechtsrat